

Miszellen.

Zur Geschichte der Taufpraxis bei ausserehelich Geborenen im Herzogtum Jülich und im Kurstaat Köln.

In einem mit dem Jahre 1628 einsetzenden und 1698 endenden Taufregister¹⁾ der Pfarre Bergheim (Erft) finden sich, wenn es sich um die Taufe eines ausserehelich geborenen Kindes handelt, stets längere oder kürzere, in mehr oder weniger solenner Form zu Protokoll gebrachte, dem Taufakte vorhergegangene protokollarische Verhandlungen. Hier ein Beispiel: „Anno 1648, den 25. January, kompt Oelet²⁾ Hambloch, pro tempore bergeriffesche³⁾ zu Bolendorf, zu mir in die Pastorey zu Berchemerdorff, pittend in Juncker Holtrops nahmen, sein kint, zur zeit krank und schwach, von mir zu versehen mit der heiliger tauf. Und nach erpittung der Gevatterschaft erscheinen sie mit dem kindt und gevatter in der kirche. Ich aber Winandus Zephenius⁴⁾ pastor in Betrachtung des kindts schwagheit hab diese pitt zu weigern nach catholischer religion nit vermögt sondern erfraget sie vor dem altar in Gegenwart aller gegenwärtiger menschen.

In wes nahmen erscheint sie? Antwort Oelet Hambloch, im nahmen junkeren Holtrop von Bolendorf meines herrn.

Was begert ihr? Oelet Hambloch antwortet, das gegenwärtige kint getauft werde in nahmen junkern Holtrops.

Welchen habt ihr zu gevatter gepetten? Antwort dicta Oelet: Adolf Schmit.

1) Bei Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Bd. I, S. 81, nicht erwähnt.

2) Oelet gleich Adelheid. Heute noch bezeichnet man in Bedburg und Umgegend eine simple oder leichtfertige Frauensperson mit „Geck Oeletche“. In der Dürener Gegend ist der Ausdruck in „geck Oellig“ korrumpiert.

3) Bergeriffische gleich Getreidebinderin, vom mittelhochdeutschen bër (Frucht) und reffen, zesam rafften (binden).

4) Sohn des Buisdorfer Scheffen Zehnpennig. Dozierte, ehe er Pastor in Bergheimerdorf wurde (1637), am Montanergymnasium zu Köln Rhetorik und Dialektik. Musste beim hessen-weimarischen Überfalle fliehen. War Lizentiat der Theologie und Camerarius der Christianität Bergheim. Über seine schriftstellerische Tätigkeit vergl. Hartzheim, Bibliotheca Col., pag. 320. Er starb am 29. Dez. 1678.

In welches nahmen? Antwort junkern Holtrops nahmen.

Welche habt ihr zu gevattersche gepetten? Antwort dicta Oelet: Annam, Peteren Kniels frau von Berchemerdorf.

In welches nahmen? Antwort dicta Oelet in nahmen junkeren Holtrops. Welche ist die weissmutter gewesen bei der gepurt, und es bekent Anna Müdders sie sey weissmutter gewesen.

Wer ist der vatter dieses kinds? Respondet dicta Müdders, das die kindbetterin Anna Reuter, juncker Holtrops küchenmagd, hab vor in und nach der gepurt bekent, juncker Holtrop sey der vater und von demselben allein erkant. Ist also anno 1648 den 25. January nachmittags umb 2 uhren ungefehr uf begeren junckeren Holtrops das kind, ausser der ehe gezilt, getauft worden: Adolph. Patrinn Adolph Schmit, matrina Anna, Petri Kniel frau von Berchemerdorf.“

Beantragte der Vater in Person¹⁾ „das ausser der Ehe an der X gezielte“ Kind auf seinen Namen zu taufen, so genügte die protokollarische Festlegung dieser Tatsache. Bei Weigerung des Vaters oder wenn man desselben nicht habhaft werden konnte, verlangte die Mutter wohl selbst die Taufe des Kindes, tat dieses aber nur unter Vorbehalt der Geltungmachung ih er Rechte (salvis iuribus). Meistens wurde bei einer solchen Sachlage die Taufe beantragt „uvermitz des gerichtsboten ad instantian praetoris aut sculteti“ also von amtswegen³⁾. Nach den üblichen Referaten der Hebamme über die von der Wöchnerin „in den höchsten Nöten der Natur“ gemachten Aussagen geschah dann die Taufe „in nomine Serenissimi“, in dessen Namen dann auch die Gevatter gebeten wurden. Es heisst auch wohl die Taufe geschehe „In nomine Dei“.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts sind die Verhandlungen weniger ausführlich. So schreibt Pastor Kleefisch⁴⁾ unterm 20. Jan. 1696.

„Caecilia Claassen von Kenten ihre Tochter Anna Catharina taufen lassen so sie fornicarie mit deß müllerssohn von Wevelinghofen gezilt. Wie die heebamme Catharina Schlangen auß gesagt — in den nöten abgefragt — . . . testibus ad depositionem requisitis Rdv. dom. Joe Henrico Müdter et Petro Krautmahn respective vicario et custode.“

1) „ex causa confessionis propriae“.

2) 1656 febr. 8 „inter hor 4. et 5. sistirt sich obstretrix NN . . . ad requisitionem nuntii nomine Serenissimi, quae respondit ut infra ad interrogata . . . pater abiit, hinc praefectus [Vogt] petiit baptizari infantem nomine Serenissimi; praetor ex Oberaussem rogavit patrinus nomine Serenissimi. Ita actum praesentibus testibus specialiter requisitis.“

3) Nicht zu verwechseln mit den Fällen, wo Durchlaucht die Patenstelle übernahm, was wohl geschah, wenn es sich um die Taufe des siebenten männlichen Sprösslings ein und desselben Ehepaares handelte.

4) Wilhelm Kleefisch geb. auf dem cornelimünsterischen Abteihofe Verkeshoven. Seit dem 7. Okt. 1694 Dechant der Bergheimer Christianität, † am 12. März 1707.

Auffallen muss es, dass bei keiner einzigen Taufe bemerkt ist, die Mutter habe sich geweigert, den Namen des Vaters ihres Kindes zu bezeichnen, wie auch fast jede Angabe über eine *legitimatio per matrimonium subsequens* fehlt, trotzdem vielfach der Vater sich als mit der Mutter des Kindes zur Ehe versprochen angibt.

So ausführliche und langwierige Verhandlungen¹⁾ wie in Bergheim sind mir sonst nirgendwo begegnet. In den aus derselben Zeit stammenden Aachener²⁾ Taufbüchern ist zwar auch mit Ausnahme der *expositi* des Findelhauses und der *progenies der meretrices* die Vaterschaft, soweit dies geschehen konnte, festgestellt, es fehlt aber jede protokollarische Verhandlung. Sehr vereinzelt sind kurze Bemerkungen beigefügt: „*Illud nomen est fictum et verus pater nominatur N. N.*“ Prout ipsemet in *judicio synodali confessus est cum alia conjugatus.*“ Praedictus N. N. fatetur se esse illegitimi istius patrem.“ Ähnlich verhält es sich mit den Kölner Taufbüchern aus jener Zeit; nur sind hier die Bemerkungen noch spärlicher. Die uns zu Gesicht gekommenen Taufbücher von ländlichen Kirchen wie Lendersdorf, Gürzenich, Kirchherten, Lipp etc. enthalten ausser der erstrebten Feststellung der Vaterschaft nichts von wesentlicher Bedeutung. Bisweilen gelangt auch hier ein Zweifel an der Richtigkeit der von der Mutter gemachten Aussage zum Ausdruck.

1) An diese Verhandlungen, welche an dem von vornherein feststehenden Resultate, dass die Taufe vorzunehmen sei, nichts änderten, erinnern noch heute beim Volke gebräuchliche Redensarten wie: „Offmer de Kall dhät, dat Kenk muss getöf werde“ oder „dat Kenk muss ene Nahm hann“.

2) Die *illegitimi* sind von 1673–1754 in einem besonderen Buche verzeichnet. Beim Mangel einheitlicher Vorschriften kommen solche Willkürlichkeiten vielfach vor. In den Jahren 1680–1705 sind z. B. in Kirchherten die Eintragungen der Taufen nach den Vornamen der Täuflinge erfolgt. Ein Bergheimer Pastor trug gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Taufen der Unehelichen in der Art ein, dass er den für die Eintragungen erforderlichen Raum anstatt von links nach rechts von oben nach unten beschrieb. Vergl. über die Führung der Taufbücher etc. Kölner Pastoralblatt Jahrg. 37. S. 327. „Was die alten Kirchenbücher erzählen“ und Tille „Tauf-, Trau- und Sterberegister am Niederrhein“. Ann. des histor. Ver. Heft 63. S. 177 ff. — Die dort S. 182 ausgesprochene Vermutung, bei der durch ein Testament vom Ende des 15. Jahrhunderts dem Pfarrer vermachten *marca pro intitu-latione in registro mortuorum* sei „ganz offenbar an Listen der Wohltäter geistlicher Institute zu denken“, trifft nicht ganz zu. Es handelt sich bei dem heute noch so bezeichneten „Tottenregister“ um ein Verzeichnis derjenigen Stifter, deren Namen von Zeit zu Zeit beim öffentlichen Gottesdienste zwecks Erlangung eines Gebetes für ihre Seelenruhe müssen „abgelesen“ werden.

3) c. 5 X de eo qui duxit in matr. 4–7.

Worauf beruht nun aber das umständliche Verfahren insbesondere der Bergheimer Pfarrer und der mitwirkenden Beamten? Laune und Neugierde können doch unmöglich der Grund für ihre Praxis gewesen sein. Lag für sie eine örtliche Sonderbestimmung vor oder wollten sie ein übriges tun in Wahrung der Rechte des Kindes und der Mutter? Am ehesten dürfen wir wohl ein Gewohnheitsrecht annehmen. Ein solches liegt ja auch zugrunde der auf eine missverständene Stelle des kanonischen Rechts zurückzuführenden Berechtigung zur Vaterschaftsklage¹⁾, in deren Interesse nicht an letzter Stelle die vorher erwähnten Erkundigungen eingezogen wurden. Wie dem auch sein mag, das Recht, die Vaterschaft bei einem illegitimen Kinde gelegentlich der Taufe möglichst sicher festzustellen, konnte in damaliger Zeit nicht geleugnet werden. Diese Rechtsanschauung hatten sowohl die Katholiken wie die Protestanten. Die bergische reformierte Synode von 1589²⁾ bestimmte in § 3: „Ausser der Ehe gezeugte Kinder sind zu taufen, doch soll der Vater zugegen sein, seine Sünde bekennen und die Schmähung, so er der Gemeine angetan, abbitten.“ Die reformierten Synodalbeschlüsse von 1714³⁾ verlangen, dass bei der Taufe eines unehelichen Kindes der Vater zu erscheinen habe, „falls es gelingt ihn gegenwärtig zu haben, wozu man sich auch der Obrigkeit bedienen soll.“

Auf der lutherischen Synode zu Unna 1659⁴⁾ wird die Frage gestellt: „Ob nit uneheliche Kinder, da gleich die Väter nit bekennt, zumal bei angedeuteter dero Schwachheit schleunig zu taufen und demnächst der Obrigkeit solches gehörig anzuzeigen, damit also von derselben ferner nach dem Vater inquirirt, inmittels aber des Predigers oder auch dessen seiner Gebühr halber das Kind nit etwa ungetauft über die Zeit liegen bliebe oder dahin sterben möge! Die Antwort lautet: „Omnino salus aeterna praeferenda temporali.“

Während die Synodalstatuten Maximilian Heinrichs⁵⁾ es aufs nach-

1) Vergl. „Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ Bd. IV Familienrecht (Amtl. Ausgabe) 1888 S. 869.

2) Jacobson, Urkunden-Sammlung für die evangel. Kirche von Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. S. 88.

3) Ebenda S. 295.

4) Ebenda S. 135.

5) Decreta synodalia Max. Henrici tit. II cap. VI § IV S. 59: „Adhaec sub poena suspensionis ab officio et beneficio pastoralia aliaque graviori arbitraria poena omnibus et singulis parochis et vicepastoribus praecipimus, ne ob id solum, quod infans baptizandus sit illegitimus . . . nullusque pro ejus sustentatione sese sponsor offerat ipsum baptizare recusent aut differant etsi magistratus loci vel alii quicumque infantem baptizari prohibeant.“ Nach der vom selbigen Erzbischof genehmigten „taxa jurium stolae in dioecesi Coloniensi d. d. 2. october 1668“ (vgl. Binterim und Mooren die alte und neue Erzdiözese Köln II. Teil

drücklichste verbieten, die Taufe eines illegitimen Kindes zu verzögern, drang man kirchlicherseits doch ebenso energisch darauf, dass der Vater seiner Pflicht nachkomme, das Kind auf seinen Namen taufen zu lassen. Im Pfarrarchiv Bergheim findet sich folgendes von der Hand des dortigen Pfarrers, des oben erwähnten Dechanten Wilhelm Kleefisch herrührendes Schriftstück: „Ursula Kauzs deponiert praesente obstetrice quod soror Anna Kauzs von Angelsdorf zu Bercheim bey frau Vils ins kinderbett kommen und da sie in nöden gewesen, durch die Hebamme in Gegenwart Regina Arnoldts gefragt, wer der Vater wehre, sie puerpera geantwortet: weiß und kent kein andern als Jahn N. von Etzweiler bürdig so nunmehr zu Kyrdorff im hoff vor meisterknecht wohnen thut. — Jahn der pferdsknecht zu Kyrdorff uffm hoff wohnend und zu Etzweiler bürdig wird hiermit anbefohlen idque sub poena juris daß an Anna Kauzs praetense erziltes kind unaußgestellt taufen zu laßen bey dessen weigerungsfalls aber daß kind — ein jeder sein recht vorbehaltend — ob animae periculum zur tauf zu bringen und beklagter hiemit und kraft dieses citirt wird uff den 27. Aprilis in Bergheim zu erscheinen ad statuendum et ordinandum quod juris et styli. Intimetur per custodem in Angelstorff vel Geleps et reproducatur. Sign. bercheimerdorff den 18. Aprilis 1705.“

Das Ergebnis der Untersuchung war ausser für die Vaterschaftsklage noch in einer ganz anderen Hinsicht von Belang. Der ermittelte Vater eines illegitimen Kindes verfiel ebenso wie auch die Mutter einer zweifachen Strafe. „Salvis juribus Serenissimi“ verurteilte sie das Sendgericht zu so und soviel Pfund Wachs zum Besten der Kirche¹⁾, während das weltliche Gericht²⁾ das „Vergehen gegen die gute Sitte“ mit einer Geldbusse ahndete.

S. 440) betrugten die Gebühren bei der Taufe eines ehelichen Kindes für den Pastor 16 albus; bei einem unehelichen Kinde durfte ein Goldgulden [gleich zwei Reichstaler] oder ein ganzer oder halber Reichstaler „mehreres oder weniger nach Vermögen der Personen“ erhoben werden. Im Jahre 1755 standen in der Pfarre Bedburdyk bei der Taufe eines ehelichen Kindes dem Pastor 10 albus oder ein Schilling [= 7½ Stüber] dem Küster 4 Stüber, bei der Taufe eines unehelichen Kindes dem Pastor anderthalber Reichstaler oder 12 Schillinge dem Küster 4 Schillinge zu (a. a. O. S. 441).

1) „Brüchtezettel des Sendgerichts von Bergheimerdorf de anno 1762“: delinquentes ex Bergheim scheffen Domsel, qui suam uxorem ante copulationem impregnavit ipse et uxor dabunt singuli pro mulcta 2 libr. ceri. — Cath. Rommerskirchen extra matrimonium peperit prolem ex Petro Schlutz singuli 2 libr. ceri etc. (Pfarrarchiv Bergheim).

2) Noch in der „Brüchten-Ordnung“ für das Herzogtum Berg vom J. 1802 heisst es: „Einfache Vergehung gegen die Sitte, als unehelicher Beischlaf zwei Reichstaler, antezipierter Beischlaf ein Reichstaler“, Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Jülich etc. Düsseldorf 1821 II. Teil S. 863.

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts trat im Herzogtum Jülich in bezug auf die Pflicht, — wenn sie jemals bestanden — und das Recht bei der Taufe von Unehelichen, nach der Vaterschaft zu forschen, eine wesentliche Änderung ein. Durch einen Erlass des Kurfürsten Karl Theodor vom 18. November 1769¹⁾, welcher vom 1. Januar 1770 an in duplo zu führende Tauf-, Sterb- und Heiratsregister vorschreibt, wurde die Nachforschung nach der Vaterschaft und ein diesbezüglicher Vermerk im Taufbuch ausdrücklich verboten „es sei denn in folgenden Fällen:

1. Wann einer von den behördlichen sc. zuständigen Richtern als Vater erklärt worden,
2. wann einer selbst als Vater bekennt und dem Pfarrer erklärt oder
3. wann derselbe abwesend durch eine authentische und bestandmässige Erklärung sich als Vater des unehelichen Kindes bekennt hat.“

„Ausser diesen Fällen soll aber nur die Mutter des unehelich Geborenen angesetzt werden, wann diese durch Zeugniß der Hebamme, oder anderer glaubwürdigen Personen bekannt ist.“

„Da uns“, so heisst es in einer kurfürstlichen Verfügung vom selbigen Tage, „jener ärgerliche Mißbrauch vorgebracht worden“, dessen sich die Hebammen bei Entbindungen unehelicher Kinder schuldig machen, da dieselben denen in Nöten liegenden Personen entweder ihre Hilfe versagen oder derenselben Entbindung ohne Ursache aufhalten, bis die Geschwächte den Vater des Kindes benennet hat, sich auch wohl gar begeben lassen, eine solche geschwächte Person zur eidlichen Benennung des Vaters überreden.“ „Würde aber die Geschwächte den Vater freiwillig benennen und dessen Beschiekung oder dergleichen begehren, so mögen die Anwesenden solche Gesinnungen auf ihre der Geschwächten Gefahr statt geben.“ Für den Kurstaat Köln trat dasselbe Verbot in Kraft ungefähr 10 Jahre später durch kurfürstlichen Erlass vom 28. März 1779, nachdem in der Verfügung vom 27. Hornung desselben Jahres, welche die Führung der Tauf-, Heirats- und Sterbebücher in triplo²⁾ vorschrieb, „aus bewegenden Ursachen keine Erwähnung geschehen, auf welche Weise die Unehelichen in die Bücher einzutragen seien.“ Was der oben erwähnte Erlass des Kurfürsten Karl Theodor in Deutsch sagt, wird hier, wie das ausdrücklich vom Kurfürsten war vorgeschrieben worden³⁾ wörtlich in Latein

1) Vgl. Scotti a. a. O. S. 575 und Tille a. a. O. S. 193 ff.

2) Tille a. a. O. S. 194 2. ainea.

3) Staatsarchiv Düsseldorf: Geh. geistl. Archiv XVI fasc. 19.

4) Entsprechend den veränderten Rechtsverhältnissen verordnete das Bischöfl. Generalvikariat zu Aachen unterm 12. Juni 1816: „Proles spuriae non nisi sub nomine familiae matris in registro baptismorum consignentur, quamvis etiam pater has qua suas agnoscat. Hujus tamen agnitionis et paterni nominis tunc particula adjiciatur, quam pater sua subscriptione firmabit.“ (Köln. histor. Stadtarchiv Geistl. Abt.)

wiederholt. Anscheinend fanden die kurfürstlichen Verordnungen die wohlverdiente Beachtung, so dass naturgemäss die Fälle, wo bei der Taufe eines unehelich geborenen Kindes der Name des Vaters verzeichnet werden konnte, höchst selten sein mussten. Dieses war noch mehr der Fall als durch die französische Gesetzgebung die Beurkundung des Personenstandes gänzlich geändert wurde, und der Rechtsgrundsatz zur Geltung gelangte: *La recherche de la paternité est interdite.*

C. Füssenich.

Ein geschichtliches Lied über die Belagerung der Stadt Zons im Jahre 1646.

Mitgeteilt von

P. Patricius Schlager.

Wie bei fast allen Völkern, so war auch bei den Deutschen in früheren Jahrhunderten die Dichtkunst hauptsächlich die Trägerin der Geschichtskunde für die weitesten Schichten des Volkes, und noch im 17. Jahrhundert während des dreissigjährigen Krieges entstanden solche geschichtliche Lieder, welche die Taten grosser Feldherrn in kurzer Zeit überallhin verbreiteten.

In der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins¹⁾ hat Crecelius auf mehrere derartige Gedichte aufmerksam gemacht und einige schon früher im Drucke erschienenen wieder veröffentlicht. Ein, soviel ich weiss, bisher ungedrucktes geschichtliches Lied aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges findet sich in der Chronik des früheren Franziskanerklosters in Zons.²⁾ Es behandelt die Belagerung der Stadt Zons am Rhein durch den Oberst Rabenhaupt und deren siegreiche Verteidigung durch den Kommandanten Johann Wilhelm von Goldstein im Jahre 1646.

Der hessische Oberst Rabenhaupt war der Führer der hessisch-weimarisch-französischen Truppen und Kommandant von Neuss. Er war weit und breit berüchtigt wegen seiner Grausamkeit, und die Bewohner von Neuss hatten von seiner Rohheit vieles zu erdulden. Vor allem suchte er den wichtigen Punkt Zons in seine Gewalt zu bekommen. Nachdem er schon am 14. Juli 1645 und anfangs 1646 erfolglose Angriffe gemacht hatte, begann er im September die Stadt regelrecht zu belagern. Sie wurde aber von den Zonser Bürgern unter der Leitung Goldsteins heldenmütig verteidigt, so dass Rabenhaupt unverrichteter Sache abziehen musste³⁾. Während dieser Belagerung nun

1) Band 34, 1888, S. 1—22.

2) *Annales Conventus Zontinensis* Fr. Min. im Archiv des Klosters Harreveld (Holland), S. 12—15.

3) Vgl. Otten A., *Zons am Rhein* (1903). S. 85 ff

wurde nach der Angabe der Chronik das folgende Lied gedichtet und von der Besatzung mit grosser Begeisterung gesungen. Es lautet:

1. Golstein last euch zu Herten gahn,
Darvon will ich euch singen,
Wie dass der raab in kurtzer Zeit
Vor Zoonß ins feld that schwingen.
2. Er ist kommen beym hellen tag
Vor Zoonß sich that verschantzen,
Der Adler mit seinen Klauen scharf
Lehrnte den raben dantzen.
3. Waß machstu Hess' im Cölschen Land?
Das gelt hastu gestohlen;
Daß Stift hört Churfürst Ferdinand;
Er wirt es widerholen.
4. Du zeuchs zu Felt mit seinem gelt,
Daß hastu in der taschen;
Du muß mit schanden auß dem landt;
Dein macht wirt all zu aschen.
5. Ach Neuß, ach Neuß, hets du gewiß,
Waß dir würd überkommen,
Wehrs nicht worden ein Rabennest,
Sein Raub nicht eingenommen.
6. Der Raab der flug wohl bey der nacht
Mit etlich seinen Jungen
Sein nest hat er nicht recht gemacht,
Die schantz war ihm mißlungen.
7. Er lockt sein Jungen auß dem nest,
Er wollt sie lehren fliegen
Die Mauren vor Zoonß wehren vermest (?)
Der Adler sie palt kriegen.
8. Sie liefen sturmweiß all zugleich
Mit ihrem wehr und wapfen;
Der Adler gab Jhn manchen Streich
Der Raab bald heimgieng schlaffen.
9. Der Raab bekam das podagram
In einer kurtzen weilen,
Sein jungen er palt mit sich nam,
Nach Neuß thats widrumb eylen.
10. Er hat gemist uf seinem nest
Viel junger stoltzen Raaben,
Viel Officier und Cavallier
Vor Zoonß liegen begraben.

11. Der Raab gedacht mit aller macht,
Er schwur bey seinem Leben:
Jeh Starker Heß will in das feld,
Der Adler muß sich geben.
12. Vor Zoonß er Stark schlug auf sein Zelt
Die Stadt wolt er gewinnen;
Er laurt auf einen tapferen Held,
Golstein, der wor darbinnen.
13. Der Adler hoch mit einem fluch
Sein angesicht zu sehen,
Sein Klauen uf die trummen schluch
Er hieß den Raab willkommen.
14. Er präsentirt ihm einen trunk
Auß einem gulden Pokallen:
Laß ab, du Raab, du bist zu jung,
Daß du die Stadt solst haben.
15. Vor dich bin ich noch stark genug
Mein flügel kan ich schwingen,
Mein adler jung mit einem sprung
Dich werden bald umbringen.
16. Ich lig zu Stark wohl in dem feld,
Dich, Golstein, muß ich haben;
Sol es schon Kosten all mein geld
Dienen du solst dem Raaben.
17. Ach nun schab ab, du Junger raab,
Daß gelt wirt wenig blicken,
Geschwind mit dir ins Raabennest
Der adler lest sich blicken.
18. Ahm Sontag¹⁾ umb die achte Stundt
Der Raab that sich verschleichen
Mit seinen Jungen zu seinem nest
Von Zoonß muß er abweichen.
19. Zu Zoonß Ihr obristen zugleich
Soldaten all darneben
Ihr habt lob, preiß und ehr zugleich
Solang ihr habt daß leben.
20. Wer ist der uns dieß liedlein sang,
Er hat es frei gesungen;
Er hats dem Raab zu wohl gemacht;
Und ist ihm wohl gelungen.

1) 7. Oktober 1646. Diese Strophe ist späterer Zusatz.

**Der Bonner Professor Heinrich Klee und die Hermesianer.
Eine Episode aus den theologischen Kämpfen des vorigen Jahrhunderts.**

Von Herrn Dompropst Dr. Berlage in Köln erhielt ich ein kleines Bündel loser und sehr schlecht geschriebener Blätter, die jetzt dem Archiv der Bonner katholisch-theologischen Fakultät einverleibt sind. Nach Ordnung der Stücke und näherer Prüfung ihres Inhaltes stellten sie sich als einen nicht uninteressanten, wenn auch keineswegs erfreulichen, Beitrag zur Geschichte dieser Fakultät heraus. Sie beleuchten in drastischer Weise den tiefen Zwiespalt, der durch den Lehrkörper ging, und die Erregung, mit der man sich gegenüberstand. Sie sind zugleich ein neuer Beweis, wie sehr diese innern Zwistigkeiten auch andere Kreise an der Universität ergriffen hatten. Kein Geringerer als Berthold Georg Niebuhr, der grosse Historiker und Staatsmann, der ehemalige Gesandte beim heiligen Stuhle, der damals als Lehrer der rheinischen Hochschule angehörte, ist in den Zwischenfall, der uns hier beschäftigt, verflochten gewesen.

Die Papiere sind Abschriften, ohne Angabe der Originalien, nach denen sie angefertigt worden sind. Sie stammen aus dem Nachlasse des Domvikars Niermann in Osnabrück. Dieser Mann, der an den kirchlichen und wissenschaftlichen Fragen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lebhaften Anteil nahm, unterhielt Beziehungen zu den theologischen Kreisen am Rhein, und in diesen müssen wohl die Schriftstücke als pikante Lektüre von Hand zu Hand gegangen sein.

Im Herbst 1829 war Heinrich Klee als ordentlicher Professor nach Bonn berufen worden, hauptsächlich um Dogmatik und neutestamentliche Exegese zu vertreten. Es war das Verdienst Schmeddings, des mit Unrecht viel verdächtigten vortragenden Rats im preussischen Kultusministerium, der sehr gegen den Wunsch des Erzbischofs die Ernennung durchgesetzt hatte, um ein Gegengewicht gegen den alles überwiegenden Einfluss des Hermes und seiner Schüler in Bonn zu schaffen. Klee¹⁾ war am 20. April 1800 zu Münstermaifeld geboren, hatte aber von den Knabenjahren an seine Erziehung und wissenschaftliche Bildung im Mainzer Seminar erhalten. Liebermann, der durch seine streng kirchliche Gesinnung und positive Richtung hervorragende Dogmatiker, war sein Lehrer, und zeitlebens ist Klee dieser Schule treu geblieben. Eine grosse Begabung ist ihm nicht abzuspochen, und diese im Verein mit einem ebenso grossen Fleisse verschafften ihm rasch ein ausgebreitetes, wenn auch weniger in die Tiefe gehendes Wissen, besonders in der Patristik. Geist und Frische der Auffassung wie des Ausdruckes zeichnen seine Schriften aus. Sie folgten nur zu rasch aufeinander und liessen die innere Durcharbeitung nicht selten vermissen. In dem Jahrzehnt, das er der Bonner Fakultät angehörte, und das überhaupt der Höhepunkt seines

1) Ein guter Artikel über ihn von Heinrich in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon² VII, 743—746. Dürftig ist der von Lutterbeck in der Allg. deutsch. Biographie XVI, 69 f.

Wirkens ist, erschien fast Jahr um Jahr ein Band, mitunter auch zwei in einem Jahre. Er las oder schrieb über Dogmatik, Ethik, neutestamentliche Exegese, Enzyklopädie, Kirchengeschichte und christliche Archäologie. Diese Vielgeschäftigkeit stach sehr ab von der in literarischen Dingen ausgeprägt bedächtigen Art von Hermes und seinen Schülern, die darin Mangel an Wissenschaftlichkeit und an Rücksicht auf die Form erblickten. Vor allem aber war es der unüberbrückbare Gegensatz in der Theologie selbst, der Klee von den Häuptionern der Fakultät schied. Hier die philosophische Spekulation, dort der engste Anschluss an Schrift und Väter; hier der kühle rationalistische Zweifel, dort das glaubenswarme Schöpfen aus den Überlieferungen der Kirche. Dazu kommt, dass der Mainzer Theologe der Fakultät aufgedrängt war und dem regierenden Schulhaupte die lange und sorgfältig gezogenen Linien empfindlich störte und dabei offenen Rückhalt fand an den Gegnern des Hermesianismus, an den Männern, die sich in Bonn um den Philosophen Windischmann gruppierten.

Hermes legte in seinen Vorlesungen einen starken Ton auf die theoretische Begründung seiner Methode und auf die kritische Auseinandersetzung mit andern Behandlungsweisen der Theologie. Im Sommerhalbjahr 1824 kündigte er an: *Rationes diversas, quae tractu temporis studio theologiae praesertim dogmaticae adhibitae sunt, ad iudicium revocabit, de virtutibus et vitiis earundem, praecipue scholasticae, historice et philosophice disserturus*. Für 1830 erscheint in beiden Semestern die nämliche Vorlesung mit dem Zusatze: *atque illius [rationis], quae novissime est introducta*. Man hat darin eine ausdrückliche Polemik gegen Klee finden wollen¹⁾. Allein wohl mit Unrecht: Hermes war eine vornehme, mitunter nur zu vornehme, ja empfindliche Natur; er wird den offenen Kampf mit einem von ihm nicht als ebenbürtig anerkannten Kollegen vermieden haben. Zudem war die gleiche Vorlesung unter dem gleichen Titel schon im Jahre 1827 gehalten worden, als Klees Name noch unbekannt war. Viel näher liegt es, an eine Rücksichtnahme auf Fr. Brenner zu denken, dessen dreibändige „Katholische Dogmatik“ in den Jahren 1826 bis 1829 erschien. Aber jedenfalls war der Gegensatz zwischen den beiden Bonner Lehrern offenkundig und ein grundsätzlicher.

Ein scharfes Licht darauf, wie auch die Studentenschaft gespalten war, wirft ein Brief, den der stud. phil. Joseph Laurent aus der ersten Zeit der Bonner Wirksamkeit Klees an seinen Bruder, den nachmaligen Bischof richtete. Klee, schreibt er, „ist ein Mann, der an Gelehrtheit und Geist einer halben Universität die Spitze bieten kann; dazu ein orthodoxer römischer Katholik, was die Hauptsache ist. Du kannst dir denken, wie die *vernünftigen* Herren unter der Fahne ihres Grossmeisters mit Stangen und Kolben gegen ihn zu Felde ziehen. Ist doch unser Hochwürdiger Herr Erzbischof selbst in Berlin gewesen und hat ihn wegzuschaffen gesucht; der Versuch ist aber, gottlob, ver-

1) Heinrich a. a. O. S. 744 deutet es wenigstens an.

unglückt. Seine Dogmatik, die er nach gedruckten Bogen¹⁾, die monatlich erscheinen, liest, wird indessen meist nur von den Mitgliedern des holländischen Konvikts gehört; auch ist seine Exegese noch nicht stark besucht; denn die Theologen werden jetzt *hermetisch* verschlossen, damit sie nicht auf die *Klee*weide kommen²⁾.

Ungeachtet dieser von vornherein gespannten Lage, und trotzdem sich Klee sagen musste, dass er von den hermesischen Parteigängern mit scharfen Augen beobachtet werde, war er seinem heitern Temperament entsprechend sorglos, und in dieser Sorglosigkeit gab er sich gleich zu Anfang eine arge Blösse. Am Schlusse des ersten Bonner Semesters hielt er die vorgeschriebene akademische Antrittsrede, und lud hierzu, seiner Neigung zu literarischer Fruchtbarkeit zu sehr nachgebend, durch ein eigenes Schriftchen „Über die zweiten Ehen“³⁾ ein.

Diese Abhandlung war geeignet, peinliches Aufsehen zu erregen. Sie zeigte die Spuren hastigster Mache: der Druck wimmelt von den größten Fehlern, und an einer Stelle (S. 19 A. e.) steht mitten im Satz ein deutsches Zeitwort, das offenbar vergessen worden ist zu übersetzen. Schlimmer ist das nachlässige, in plumpen Sätzen dahinstolpernde Latein; es entbehrt nicht nur jeden Hauches der antiken Sprache, was in der Zeit des herrschenden Klassizismus schon Sünde genug war, sondern stand auch mehr als eine Stufe noch unter dem herkömmlichen theologischen Schullatein. Auch der Inhalt, soweit er nicht aus bloss aneinander gereihten patristischen Zitaten besteht, bietet Unerfreuliches. In den ziemlich platten Erörterungen über die Minderwertigkeit der zweiten Eheschliessung kommt auch das Argument vor, Gott würde sonst dem schlafenden Adam statt einer mehrere Rippen entnommen haben, um daraus Weiber zu bilden⁴⁾. Das ist zwar ein

1) System der katholischen Dogmatik. Bonn 1831. Im Vorwort bezeichnet der Verfasser seine Methode als „die, wenn man sie so nennen will, scholastische Form im ganzen und einzelnen der Arbeit“.

2) J. Th. Laurent, Leben und Briefe. Herausg. von K. Möller. Trier 1887. I, 152.

3) *De secundis nuptiis commentatio, qua orationem de Clementis Alexandrini gnosi d. XIII. Mart. h. XII. in aula academica vicaria a se ex lege publica habendam indicit ad eamque audiendam qua par est reverentia invitat Henricus Klee, theologiae doctor et professor publ. ord. Bonnae 1830. 20 pp.*

4) p. 6: „*Ex una Adami costa unica formata mulier, os ex ossibus meis, caro ex carne mea audiit, ut mulieris creandae modus Adamique verba divinitus prolata temporibus subsequis perenne existerent monumentum, quo de thori unius sanctitate monerentur. Etenim si nuptiarum simplicitas non tam sublimi loco habenda esset, primis hisce temporibus procul dubio plures ex Adamo costas sublatas totidem mulieres formavisset Deus; at secius factum, unicam en a Deo formatam*

Gedanke, den der Rabulist Tertullian¹⁾ in seinem montanistischen Ärger einmal hingeworfen hat, aber hier wird er als ernsthafter Beweis behandelt.

Das Schriftchen, die erste in Bonn ans Licht getretene literarische Leistung des neuen Kollegen, muss in den Reihen der Hermesianer mit höhrender Kritik aufgenommen worden sein, und diese scheinen Sorge getragen zu haben, auch die breitere Öffentlichkeit mit ihr zu behelligen. Niebuhr schreibt am 24. März 1830 aus Bonn an den Erzbischof von Köln, Ferdinand August von Spiegel: „Die possierliche Einladungsschrift des Herrn Klee wird Ew. Erzbischöflichen Gnaden eben, wie uns hier, halb indignirt, halb wie eine Harlekinade belästiget haben. Ich wünschte, das Jemand sie zu den *epistolis virorum obscurorum* mit einem doppelten Register, einem über die Sprache, und einem andern über die Sachen, — man müsste in beiden ein ernsthaftes Gesicht machen — abdrucken liesse, und wünschte den Abdruck um so mehr, da die gescheuten Freunde des Delinquenten einen neuen Abdruck sollen haben machen lassen, der anstatt des ächten Produkts nach Berlin gesandt seyn wird. Und darauf wird Schmedding behaupten, was man von der kolossalen Ignoranz des *Scripti* behauptete, sey Verläumdung, die Stupidität der Gedanken wird wohl protegirt werden. Es ist doch unmöglich, die katholische Kirche ärger zu beleidigen, als indem man Leute, wie sie vor 70 Jahren in bayrischen Klosterschulen vorkommen, als die rechten Lehrer der Theologie erwählt.“

„Jemand“ hat sich nun auch die von Niebuhr gewünschte Mühe gegeben. Nicht nur hat er vier Foliospalten mit Verstößen Klee's gegen die Latinität gefüllt, sondern auch den Nachtrag zu den Dunkel männerbriefen geliefert, und zwar genau nach dem obigen Rezept. Der Titel lautet: „*Additamentum ad epistolas obscurorum virorum, hoc est de secundis nuptiis commendatio, qua orationem d. XIII. Mart. h. XII. a se ex lege publica habendam indixit ad eamque audiendam invitavit Henricus Klee, theol. Doctor et Professor publ. ord. Bonnae, quam temporibus subsequis reservandam putavit ac indicibus sententiarumque florumque latinitatis locupletavit et epistola amicali pro anteoratione munivit Typhlaphilus*²⁾ Ochsenweide. „*Negotiator inventa una pretiosa margarita abiit et vendidit omnia, quae habuit, et emit eam*“ (Matth. 13, 46).

Die erwähnte *epistola amicalis*, die ziemlich umfangreich ausgefallen ist, ahmt in Sprache, Gedanke und Ton die Dunkel männerbriefe nicht ungeschickt nach. Besonders beissend ist, dass überall deutschlateinische Phrasen begegnen, die Klee selbst in seinem Schriftchen

et maxima cum emphasi: os ex ossibus suis, carnem ex carne sua ab Adamo divinitus instructo compellatam; vel an casui quidquam hic tribuendi, quidquam sacramenti expers ducendi tibi mens?“

1) *De monogam. c. 4: Unam foeminam masculo Deus finxit, una costa eius decerpta, et utique ex pluribus.*

2) *d. h. der Blödsinnliebende.*

gebraucht hatte. Höhnisch wird die hier unleugbar herrschende grosse Unklarheit des Ausdruckes als seine wissenschaftliche Methode hingestellt: *Ut tibi aperte dicam, non potest mihi placere, quod multi volunt, ut aliquis scribat, nempe clare et plane, ut quilibet subito rem intelligat. Hoc est methodus totum perversa et nimis ieiuna. Facit mihi multo maius delectamentum, si aliquid non est ita aperte scriptum, sed potius si eum non intelligam, quia tunc cogitare multa possum et mens meus elevatur multo altius. Ita scribere posse haec est una vera profunditas et divitiae spiritus. Tamen hoc non volo excludere simplicitatem aliquam; nam haec vera sapientia est. Oro te, ut non velles iratus fieri, quod mihi videtur, te oblitum esse, quod sacra scriptura dicit: Simples, ait (Prov. 28,10), possidebunt bona. Quid per haec verba aliud vult dicere, quam quod simplices ad honores exaltantur et multa alia optabilia accipiant, et quod his rebus sunt digni u. s. w.*

Dann ergiesst sich reichlicher Spott über die allerdings sonderbare Exegese, die in dem biblischen Bericht über die Erschaffung Evas einen Beweis gegen die zweite Ehe fand. Schliesslich geht die Persiflage dazu über, aus demselben Texte weitere Argumente ähnlichen Schlages herzuleiten. *Sacrae paginae aiunt: Et vocavit nomen uxoris Evae. Haec verba magnum sacramentum continere facile perspicies, si observabis tantummodo, quod latinum „v“ idem est ac „y“ graecum, praesertim si post particulam Ev sequitur una vocalis. Igitur [?] vero quis non videt similitudinem perfectam inter „Eva“ et nostrum „Eyna“, unde sequitur, quod Adam nihil aliud voluit dicere, quam quod eam vocavit suam unam, ut ergo plures habere absonum sit. Nam quod Adam dixit, divinitus [?] ore inspiratus dixit, et non sine inspiratione nec sine mystica causa hoc vocabulum adeo germanicum elegit pro nomine dilectae suae. Habeo et aliud argumentum pariter ex natura rei et stricta interpretatione sacrae scripturae desumptum, quod quidem aliquid remotius desumsi, quin tamen probandi vi aequali careat. Pro Eva nempe dicitur etiam Heva sive [?], ut demonstravi, Heya. Sed quid aliud sibi vult vox Heya, quam significare et exprimere laetitiam magnam? Nempe Adam habuit magnam laetitiam, cum feminam pro se videbat, et exclamavit prae gaudio heya! Qomodo autem possibile est, ut aliquis vere ita clamet et tale gaudium habeat, si plures haberet mulieres? Ergo nemo est, quin videat, ipso nomine satis indicare, quod aliquis non nisi unam mulierem habeat.*

Heinrich Schrörs.